

Satzung
des
Wassersport PCK Schwedt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 28.06.07 in Schwedt/Oder gegründete Verein trägt den Namen **Wassersport PCK Schwedt e. V.**
- (2) Er hat den Sitz in Schwedt/Oder.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Breiten- und Leistungssport, den Sport für Menschen mit Behinderung, die sportliche Freizeitgestaltung, die Jugendpflege und das Zustandekommen sportlicher nationaler und internationaler Begegnungen. Dazu gehört auch das Unterhalten und Betreiben eines Wassersportzentrums.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

- (1.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (1.2) Der Verein kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen, die dem Verein im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben (z. B. andere gemeinnützige Organisationen) oder auf bestimmte Zeit (z. B. Sportkurse/Förderkurse) angehören. Außerordentliche Mitglieder sind nicht aktiv und passiv wahlberechtigt.

Außerordentliche Mitglieder haben, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (1.3) Der Verein kann zudem natürliche Personen als Ehrenmitglied aufnehmen.

Die Voraussetzungen sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in einer besonderen Ehrenordnung zu regeln, die von dem Vorstand des Vereins erarbeitet und sodann von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (2.1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Haus- und Platzordnung zu benutzen. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
- (2.2) Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

Bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsanordnung sowie vereinsschädigendem Verhalten können die folgenden Rechts- und Ordnungsmaßnahmen von dem Vorstand des Vereins gegen Mitglieder verhängt werden:

(2.2.1) Verwarnung, Verweis, Ermahnung;

(2.2.2) Geldbußen in angemessenem Umfang;

(2.2.3) Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot);

(2.2.4) Verminderung der Mitgliedschaftsrechte (z. B. Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen);

(2.2.5) Ausweisung (Hausverbot);

(2.2.6) Ausschließung aus dem Verein.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über die Rechts- bzw. Ordnungsmaßnahme Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden (rechtliches Gehör).

Gegen den Beschluss, der eine Geldbuße oder eine Ausschließung aus dem Verein zum Gegenstand hat, kann das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach der Mitteilung des Beschlusses hiergegen Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung mit Wirkung für den Verein und das Mitglied entscheidet.

(3) *Haftung des Vereins*

- (3.1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch vom Verein abgeschlossene Versicherungen abgedeckt sind.
- (3.2) Von dieser Haftungsbeschränkung werden Schäden nicht erfasst, die den Vereinsmitgliedern durch vorsätzliches Handeln, das dem Verein zuzurechnen ist, entstehen.
- (3.3) Haftungsausschluss gilt auch nicht für Körper- und Gesundheitsschäden, die durch fahrlässiges Handeln verursacht wurden, das dem Verein zurechenbar ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller bzw. ein gesetzlicher Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin binnen einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde bei dem Vorstand einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch den Austritt des Mitglieds;
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Der Austritt eines Mitglieds ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
- Ein Austritt oder ein Ausschluss aus dem Verein begründen keinen Anspruch auf Auszahlung/Aushändigung eventuell vorhandenen Vereinsvermögens.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand auch dann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit einem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und deren Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (2) Der Verein kann durch seine Mitgliederversammlung auch Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) bis zu weiteren vier Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins und bilden den sogenannten „geschäftsführenden Vorstand“.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Mitglieder des sogenannten „erweiterten Vorstandes“ sind über die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hinaus auch die Fachabteilungsleiter sowie ein etwaiger Geschäftsführer.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange kommissarisch im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung auch einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer wird nicht organschaftlich, sondern aufgrund erteilter Vollmacht tätig.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden jährlich mindestens sechsmal statt. Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (7) Der Vorstand kann bei Notwendigkeit offene Funktionsbereiche durch Kooptierung Mitgliedern in den Vorstand berufen. Die Kooptierung kann bis zur nächsten Wahl gültig sein. Das kooptierte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentlich gewähltes Vorstandsmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, oder durch die Tageszeitung (Märkische Oderzeitung) oder durch Aushang im Vereinskasten oder auch per elektronischer Mail. Mindestens zwei dieser Kommunikationswege müssen verwendet werden.

Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Diese Einladungsformalien gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- (5) Als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Berichterstattung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Bestätigung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
 - d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - e) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung
 - h) Aufgaben des Vereines.
 - i) Auflösung des Vereines.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Vereinsmitglieder.
- Jedes ordentliche sowie außerordentliche Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind allerdings von der Wahl von Vereinsorganen ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Der Vorstand kann ergänzende Vereinsordnungen beschließen, welche nicht Teil der Satzung sind. Diese dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen.

§ 12 Kostenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kostenführung des Vereins wird regelmäßig durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Die Prüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 13 Niederlegung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwedt/Oder, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Aktuelle Fassung vom 16.03.2016